

Jugendhilfeausschuss

am 9. Oktober 2019

**Tischvorlage zu TOP 1
Einführung in den Jugendhilfeausschuss**

- Auszug aus dem SGB VIII
- Satzung für das Jugendamt
- Organigramm Sozial- und Jugendbehörde
- Organigramm Jugendhilfe und Soziale Dienste
- Information für die Ausschussmitglieder

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Achtes Buch
Kinder- und Jugendhilfe

§ 71 SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe

vom 22. Oktober 1991 (Amtsblatt vom 15. November 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2014 (Amtsblatt vom 8. August 2014)
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2014 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Jugendamt im Stadtkreis Karlsruhe besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Sozial- und Jugendbehörde und des Stadtamtes Durlach.

§ 2

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Karlsruhe als örtlichem Träger der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) sowie nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss besteht neben dem oder der Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 14 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 10 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege; dabei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 LKJHG).

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als Leitun der Verwaltung des Jugendamtes,
- die oder der Vorsitzende des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.,
- eine Vertretung des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe,
- eine Vertretung der Heimstiftung Karlsruhe,
- eine Vertretung der Karlsruher Schulen,
- eine oder ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe benannte Richterin oder benannter Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts des Stadtkreises Karlsruhe,
- eine Vertretung des Polizeipräsidiums Karlsruhe,
- eine Vertretung der Agentur für Arbeit,
- je eine Vertretung der Evang. und Kath. Kirchengemeinde sowie der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe,
- eine Vertretung der Gewerkschaften.

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

§ 4

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des LKJHG. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen berufen, soweit ihre Mitgliedschaft sich nicht aus der Wahrnehmung ihres dienstlichen Amtes ergibt.

§ 5

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung der öffentlichen Jugendhilfe handelt. Dem Jugendhilfeausschuss obliegen vor allem

- die Beratung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Weiterentwicklung von Maßnahmen der Jugendhilfe durch Anregungen und Vorschläge.
- die Erörterung der Jugendhilfeplanungen, insbesondere der Planung von Einrichtungen und sozialen Diensten und die Abstimmung solcher Planungen mit den Vorhaben und Überlegungen anderer, vor allem der freien Jugendhilfe.
- Aufstellung von Grundsätzen zur Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung der Sozial- und Jugendbehörde als Leitung der Verwaltung des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der vom Gemeinderat erlassenen Satzungen und der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse entscheidet er über die Verwendung der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe.

Das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe beinhaltet insbesondere das Recht, den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor dessen Beratung im Gemeinderat zu beraten und im Zusammenhang damit Anträge an den Gemeinderat zu richten; die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind dem Gemeinderat zur Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Nach § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Planungsphasen zum Zwecke der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Bei Beratung einer Planung im Jugendhilfeausschuss sind sie umfassend zu informieren und zu hören. Freien Trägern der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 LKJHG als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und nicht durch stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, ist die Möglichkeit zu geben, in Fragen der Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss angehört zu werden. Auch sind solche Träger über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung vollständig zu unterrichten.

§ 7

Bei der Planung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, soweit diese die Träger der freien Jugendhilfe betreffen, sind erforderlichenfalls Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamts, sonstiger zuständiger städt. Dienststellen, der freien Träger und etwaiger sonstiger zu beteiligender Stellen zusammensetzen. Das Ergebnis der Beratungen und Untersuchungen solcher Arbeitsgruppen ist den zuständigen Entscheidungsgremien vorzutragen.

§ 8

Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gebildet werden. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt.

§ 9

Für die Angelegenheiten der Jugendarbeit besteht ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses. Diesem gehören an:

- die vom Gemeinderat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände,
- die oder der nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für das Jugendwesen zuständige Dezernentin oder Dezernent,
- die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde als Leitung der Verwaltung des Jugendamts.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sozial- und Jugendbehörde

Direktion

Finanzen, IT,
Beschaffung (FIB)

Personal,
Organisation,
Interner Service (POS)

Planung

Assistenz

Stabsstellen

Innenrevision
Personalrat
Kommunale Behindertenbeauftragte
Büro für Integration (BfI)*

Fachbereiche

Soziales und Teilhabe (SoTei)

Information, Betreuung,
Ausbildungsförderung
(IBA)

Grundsicherung, Asyl
und Pflege (GAP)

Eingliederungshilfe (E)

Fachstelle Wohnungs-
sicherung (W)

Seniorenbüro
und Pflegestützpunkt (SuP)

Jugendhilfe und Soziale Dienste (JuSoDi)

Allgemeiner Sozialer
Dienst (ASD)

Schulsozialarbeit
(Schuso)

Wirtschaftliche
Jugendhilfe (WJH)

Beistandschaften,
Vormundschaften,
Unterhaltsvorschuss-
kasse (BVU)

Sozialpädagogische
Fachdienste (SPF)

Kindertages- betreuung (Kibe)

Städtische
Einrichtungen (KT)

Finanzierung und
Förderung (FF)

Service/Beratung/
Tagespflege (SBT)

Beratung und Prävention (BuP)

Psychologische Beratungsstellen
Ost (PBSt-Ost)

Psychologische Beratungsstellen
West (PBSt-West)

Psychologische
Fachdienste (PFD)

Jugend- und
Drogenberatung (JDB)

Interner Beratungsdienst (IBD)

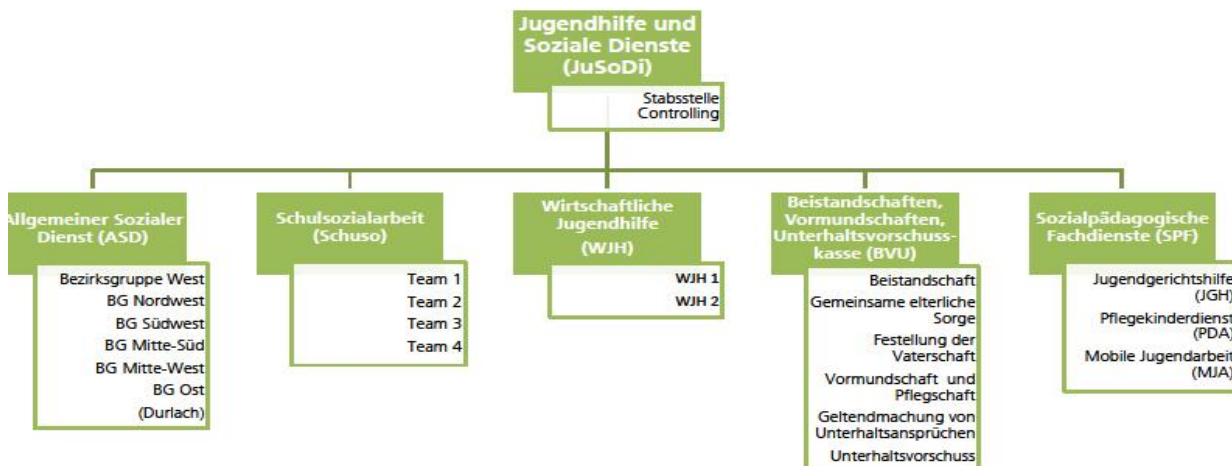
Kinderbüro (Kibü)

Jobcenter, Gemeinsame Einrichtung (GE)

Markt und Integration
Leistung

Stand: 6. März 2019

*Über die endgültige organisatorische Verortung des Büros für Integration wird noch entschieden.



Information für die Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

Verschwiegenheit

§ 7 Abs. 2 GemO:

„Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.“

§ 35 Abs. 2 GemO:

„Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

(Absatz 1 Satz 4: In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind..., in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.)

Unterschied beratende und beschließende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse:

- dienen der Vorbereitung eines Verhandlungsgegenstandes
- tagen in der Regel nichtöffentlich
- Regelungen hierzu finden sich in der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- Zusammensetzung: Vorsitzende/r und Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates;

es können durch den Gemeinderat widerruflich sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen als beratende Mitglieder berufen werden

Beschließende Ausschüsse:

- können selbst im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen, dies in öffentlicher Beratung
- können auch vorberaten, dies im nichtöffentlichen Teil
- Regelungen hierzu finden sich in der Hauptsatzung
- Zusammensetzung: Vorsitzende/r und Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates; es können durch den Gemeinderat widerruflich sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen als beratende Mitglieder berufen werden (diese haben kein Stimmrecht)
- Vorsitzende haben kein Stimmrecht, Ausnahme: Oberbürgermeister/in

Für beratende und beschließende Ausschüsse gilt: Auch Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied im Ausschuss sind, haben das Recht als Zuhörer und Zuhörerinnen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Offenlage

§ 37 Abs. 1, Satz 2 GemO:

„Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.“

Die Möglichkeit, über eine Offenlage eine Angelegenheit zu beschließen, ist für beschließende Ausschüsse gegeben. Die Stadträtinnen und Stadträte können die Vorlagen im Ratsinformationssystem einsehen. Ergänzend liegen die Offenlagen an zwei Tagen bei der Abteilung Ratsangelegenheiten des Hauptamtes zur Einsichtnahme aus.

Befangenheit

Ein Mitglied des Ausschusses, das bei einem Beratungspunkt befangen ist, muss die Sitzung verlassen. Ein Verstoß hiergegen führt zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Befangenheit liegt vor, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit dem Ausschussmitglied, einem nahen Angehörigen oder etwa dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied des Plenums, das befangen sein kann, muss von sich aus rechtzeitig vor der Beratung darauf hinweisen. Einzelne Gründe der Befangenheit richten sich nach § 18 GemO.

Sollte Unsicherheit bestehen, ob eine Befangenheit vorliegt, kann dies über den Zentralen Juristischen Dienst geklärt werden.

Niederschriften (Protokolle):

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen eines Ausschusses wird ein Verlaufsprotokoll erstellt. Niederschriften über öffentliche Sitzungsteile können im Ratsinformationssystem oder auf den Internetseiten der Stadt eingesehen werden. Die elektronische Einsichtnahme in Protokolle aus nichtöffentlichen Sitzungen ist aus rechtlichen Gründen nicht gestattet. Für eine Einsichtnahme vor Ort muss man sich an die zuständige Stelle wenden, die das Gremium betreut.